| **Gefährdungsbeurteilung SARS-CoV-2 (§ 2 Corona-ArbSchV, § 5 ArbSchG, § 4 BioStoffV, § 10 MuSchG)** |
| --- |
| ***Arbeitsbereich:*** **Musterabteilung** | ***Einzeltätigkeit:*****Alle Tätigkeiten mit pot. In­fektionsgefährdung** | ***Beschäftigte:*****Beispielmitarbeiter, Abt. XYZ** |
| ***Gefährdungen ermitteln*** | ***Gefährdungen beurteilen*** | ***Maßnahmen / Bemerkungen*** | ***Risiko (neu)*** | ***Maßnahmendurchführen*** | ***Wirksamkeitüberprüfen*** |
| ***Risiko*** | ***Schutzziele*** | ***Wer?*** | ***Bis wann?*** | ***Wann?*** | ***Ziel er­reicht?*** |
| Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 Viren | hoch bis sehr hoch | Exposition der Be­schäftigten durch geeignete … Maß­nahmen auf ein Mi­nimum… reduzie­ren..§8 (4)3,4 BioStoffV„…das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Ar­beit zu minimieren und Sicherheit und Gesundheit der Be­schäftigten zu schützen.“§1 Corona-Arb­SchV | Das Virus SARS-CoV-2 ist gemäß § 3 (1) BioStoffV in Risikogruppe 3 eingestuft. Hauptübertragungs­wege sind Aerosole und Tröpfcheninfektion. Theore­tisch möglich ist auch eine Kontaktübertragung. Die Krankheitsver­läufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren stark, von symp­tomlosen Verläufen bis zu schweren Pneu­monien mit Lungenversagen und Tod. Risikogruppen für schwere Verläufe sind ältere Per­sonen und solche mit Vorer­krankungen.  |  |  |  |  |  |
| 1. **Technische Schutzmaßnahmen:**
2. Abtrennungen, z.B. aus Plexiglas, bei Publi­kumsverkehr oder Kurzzeitkontakten sowie an Arbeitsplätzen, an welchen der Mindest­abstand nicht eingehalten werden kann.
3. Home-Office muss durch den Arbeitgeber an­geboten werden. Die Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können.
4. Sofern möglich, sollten Büroräume nur durch einen Mitarbeiter genutzt werden. Werden Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt, müssen pro Person 10m² zur Verfü­gung stehen.
5. In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Ar­beitsgruppen eingeteilt werden. Ein Durchmi­schung, auch in Pausenzeiten, ist zu vermei­den.
6. Bodenmarkierungen zur Abstandshaltung (z.B. vor Drehkreuzen, in der Kantine), Mar­kierungen oder Trennbänder zur Wegführung bzw. um nur noch vereinzeltes Nutzen von Wegen zu ermöglichen .
7. Regelmäßig Lüften, die Nutzung von RLT-Anlagen ohne geeignete Filtration ist zu ver­meiden. Bei Anlagen mit Außenluftanteil sollte der Außenluftanteil erhöht werden. RLT-Anlagen nicht abschalten.
8. Präsenzveranstaltungen vermeiden, techni­sche Alternativen vorziehen, Abstand zwi­schen Teilnehmern sicherstellen, pro anwe­sende Person müssen 10m² zur Verfügung stehen.
 |  |  |  |  |  |
|  |  | 1. **Organisatorische Schutzmaßnahmen**
2. Corona- Infektionsschutzmaßnahmen im ASA (alternativ Krisenstab) koordinieren, BA, BR & Sifa zwingend einbeziehen.
3. Besuchs- und Kontaktdaten betriebsfremder Personen dokumentieren, Regeln für Besu­cher erstellen und kommunizieren.
4. Erstellung eines angepassten Hygieneplans.
5. Betriebsanweisungen spezifisch für „Corona­virus“ SARS-CoV-2 anpassen.
6. Unterweisungen durchführen.
7. Umgestaltung von Arbeitsplätzen und Ar­beitsabläufen zur Einhaltung des Abstandes von 1,5 Metern. Räume möglichst nur mit ei­ner Person belegen, bei Mehrfachbelegung 10m² pro Person sicherstellen.
8. Werkzeuge und Arbeitsmittel personalisieren.
9. Arbeitskleidung / PSA und Alltagskleidung trennen.
10. Bei Teamarbeit möglichst kleine, feste Teams bilden.
11. Dienstfahrten / Dienstreisen auf ein Minimum reduzieren, Sicherheitsabstände im Fahrzeug sicherstellen. Bei Fahrten mit 2 Personen und mehr müssen alle Mitfahrer Masken des Standards FFP2, KN95 oder N95 tragen, der Fahrer ist von der Maskenpflicht befreit.
12. Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Desinfek­tion, Papiertüchern und Mülltüten ausstatten.
13. Räumliche und zeitliche Entzerrung des Schichtbeginns.
14. Fliegender Wechsel am einzelnen Arbeits­platz: Arbeitszeit flexibilisieren so dass keine wartenden Gruppen an Stempeluhren ste­hen.
15. Pausenzeiten nach Teams bzw. Kostenstel­len rollierend für die Kurzpausen und die Hauptpause nach festgelegtem Plan, so dass eine Überfüllung von Pausenräumen oder Kantine vermieden wird. Auch in Pausenräu­men muss pro anwesende Person eine Flä­che von 10m² zur Verfügung stehen.
16. Kantinen und Essensausgabe räumlich und zeitlich entzerren.
17. bei unvermeidbaren Kontakten < 1,5 m das Tragen von mindestens medizinischen Ge­sichtsmasken („OP-Masken“) oder Masken des Standards FFP2, KN95 oder N95 bei al­len Be­teilig­ten anweisen, Masken müssen durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.
18. Notfallplan für den Fall eines Verdachtes o­der einen bestätigten Fall einer Infektion mit SARS-CoV-2 erstellen und kommunizieren.
19. Ggfs. Flächendesinfektion gemäß Hygiene­plan (s.o., c.).
20. Arbeitsmedizinische Vorsorge sowie Individu­elle betriebsärztliche / psychologische Bera­tungsangebote ermöglichen und aktiv kom­munizieren.
21. Verwendung von Aufzügen unter Beachtung der Abstandsregel beschränken.
22. Geräte im Umluftbetrieb, (Ventilatoren und Anlagen zur persönlichen Kühlung/ Erwär­mung) sind nur an Einzelarbeitsplätzen zu­lässig.
23. Bei Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Fieber, Husten, Atemnot) muss die betroffene Person durch den Arbeitgeber auf­gefordert werden, die Betriebsstätte sofort zu verlassen bzw. sich in ärztliche Behandlung zu begeben.
 |  |  |  |  |  |
|  |  | 1. **Persönliche Schutzmaßnahmen**

Personen mit Atemwegsbeschwerden (soweit nicht ärztlich abgeklärt) /Fieber dürfen sich nicht am Arbeitsplatz aufhalten!Konsequente Anwendung der Schutzmaß­nah­men:1. Abstand halten zu anderen Personen > 1,5 m
2. Auf allen innerbetrieblichen Verkehrswegen und bei unvermeidbaren Kontakten < 1,5 m Mund-Nase-Schutz tragen.
3. Regelmäßiges ausgiebiges Händewaschen ((> 30 Sek.),
4. Hust- und Niesetikette beachten.
5. Hautreinigung, -schutz-, -pflege und ggfs. –desinfektion gemäß Hygieneplan (s.o., 2.c.).
6. Bei Atemwegsbeschwerden:
	1. Abklärung durch den Hausarzt und dessen Hinweise beachten.
	2. üblichen betrieblichen Meldeweg ein­halten.
 |  |  |  |  |  |
| Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 Virenin Bereichen des Gesund­heitswesens(BioStoffV) |  | Schutz von Sicher­heit und Gesund­heit der Beschäftig­ten vor Gefährdun­gen durch Tätigkei­ten mit Biostoffen(§1 BioStoffV) | 1. Umsetzung o.g. techn./organisatorischer und per­sönlicher Schutzmaßnahmen, zusätzlich:
2. Differenzierung gezielte – nicht gezielte Tä­tigkeit (§5).
3. Zuordnen der Schutzstufen
	1. gezielte Tätigkeit = Schutzstufe 3
	2. nicht gez. Tätigkeit = Schutzstufe 2
4. Umsetzung Grundpflichten (§8)
5. Umsetzung allgemeine Schutzmaßnahmen (§9)
6. Umsetzung zusätzliche Schutzmaßnahmen (§11), u.a. Festlegung Desinfizierungs- und Inaktivierungsmaßnahmen.
 |  |  |  |  |  |
| Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 Virenbei Schwangeren§ 9f MuSchG |  | Schutz der Gesund­heit der Frau und ihres Kindes am Ar­beits-, Ausbildungs- und Studienplatz­während der Schwangerschaft, nach der Entbin­dung und in der Stillzeit. | RKI, Stand 21.8.2020: Aufgrund der physiologischen Anpassung und immunologischen Änderungen wäh­rend der Schwangerschaft kann eine erhöhte Emp­fänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden.1. Umsetzung o.g. techn./organisatorischer und per­sönlicher Schutzmaßnahmen
2. Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 10 MuSchG

⇨ Eine unverantwortbare (additive) Gefährdung der Schwangeren oder des Kindes durch SARS-CoV-2 liegt nicht grundsätzlich vor.⇨ Können Schutzmaßnahmen nicht in ausrei­chender Weise ergriffen werden, ist ein Be­schäftigungsverbot auszusprechen.([www.bafza.de](http://www.bafza.de), Hinweise zur mutterschutz­rechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2, Stand 14.4.2020) |  |  |  |  |  |